

Philipp-Stephan G. Freber, Der hellenistische Osten und das Illyricum unter Caesar. Palingenesia, Band 42. Franz Steiner Verlag, Stuttgart 1993. 226 Seiten.

Die vorliegende Dissertation aus Frankfurt a. M. hat es sich zum Ziel gesetzt, das Schicksal des griechischen Ostens und des Illyricums unter der Herrschaft Caesars, insbesondere aber Caesars Eingriffe in allen Einzelheiten nachzuzeichnen. Da hierzu sehr zersplitterte Quellenbestände und entsprechend disparate Forschungen aufgespürt und integriert werden müssen, ist es durchaus eine mühevoll Aufgabe gewesen, die der Autor mit Fleiß und Akribie tadellos gelöst hat. In der Einleitung äußert Verf. die Erwartung, die Zusammenstellung aller faßbaren Maßnahmen Caesars lasse "auch Aufschlüsse darüber zu, ob der geplante Ostfeldzug im Rahmen eines erkennbaren außenpolitischen Konzepts zu verstehen ist" (S. 2), und ermöge ein fundierteres Urteil in der Frage, "inwieweit Caesar Traditionen römischer Ostpolitik und insbesondere das Werk des Pompeius forsetzte und ob er zugleich wesentliche Zielsetzungen der augusteischen Reichspolitik präfigurierte" (S. 2). Diese Ziele werden erreicht, ohne daß dem Gegenstandsbereich nun ganz neue Gesamteinschätzungen abzugewinnen wären.

Verf. teilt seine Darstellung in drei Abschnitte ein. Im ersten Kapitel wird "Caesars Aufenthalt im Osten (48/7)" im wesentlichen chronologisch verfolgt (S. 3–93). Hervorzuheben ist in der Darstellung der einzelnen Maßnahmen Caesars die Diskussion der Steuerregelungen in Asia (S. 16–19), die durch das Zollgesetz aus Ephesos (H. ENGELMANN/D. KNIBBE, Das Zollgesetz der Provinz Asia. Epigr. Anatolica 14, 1989, 10–31) neu entfacht worden ist. Die Herausgeber des Zollgesetzes hatten § 31 (mit § 48) so gedeutet, daß Caesar – entgegen der vor allem auf DIO CASS. 42,6,3 basierenden gängigen Forschungsmeinung – nicht die *publicani* von der Einziehung der direkten Steuern in Asia ganz ausgeschlossen habe, sondern ihnen nur den Abschluß von *pactiones* mit den Lokalstaaten nahegelegt habe, so daß Umlage und Eintreibung der vereinbarten Summe den lokalen Behörden überlassen wurden, die das Geld dann an die *publicani* abliefern mußten (ENGELMANN/KNIBBE a. a. O. 94 f.). Verf. weist zu Recht darauf hin, daß der Passus über die *pactiones* (§ 48) ein späterer Zusatz ist (2 v. Chr.), daß es sich darüber hinaus bei dem entscheidenden § 31 ebenfalls um eine spätere Regelung handeln könnte. Daraus zieht Verf. die Konsequenz, daß man an der für Caesar überlieferten Beendigung der Eintreibung der direkten Steuern aus Asia über die Steuerpachtgesellschaften durchaus festhalten könne, daß das neue Zollgesetz aber belege, daß man irgendwann nach Caesar davon wieder abgerückt und zum älteren Modus zurückgekehrt sei, wahrscheinlich deshalb, weil die Verpachtung für den römischen Staat in vieler Hinsicht sehr bequem gewesen sei. Dies ist immerhin eine Möglichkeit, doch hat inzwischen M. HEIL, Einige Bemerkungen zum Zollgesetz aus Ephesos. Epigr. Anatolica 17, 1991, 15–17, eine noch näherliegende Lösung des Problems gefunden: Er weist darauf hin, daß der recht unspezifische Terminus *τέλος* nicht, wie ENGELMANN/KNIBBE selbstverständlich annehmen, die direkte Steuer der *decuma* bezeichnen muß, sondern auch für *portorium* stehen kann (so in § 1 der Inschrift). Wenn man dies hier akzeptiert, dann verschwindet die Reibung mit der literarischen Überlieferung, denn daß die Erhebung der Zölle in Asia auch nach Caesars Eingriffen weiter Sache der *publicani* blieb, ist ganz unstrittig. – Einen längeren Abschnitt widmet Verf. dem Verhältnis Caesars zu den Juden (S. 52–80), in dem er sich bemüht, in die chaotische Urkundenüberlieferung bei Josephus Ordnung zu bringen. Verf. glaubt den Befund am ehesten dadurch erklären zu können, daß sich ein Entwurf zur Zusammenfassung aller Einzelregelungen hinsichtlich der Juden unter Caesars nachgelassenen Papieren befunden habe, der durch die Bestätigung der *acta Caesaris* in Kraft gesetzt worden sei, ohne daß man sich die Mühe gemacht hätte, dieses Konvolut noch einmal gründlich durchzuarbeiten. Die ungeschickten Kürzungs- und Ordnungsversuche des Josephus sowie einige Überlieferungsfehler hätten ein übriges getan, um die verwirrende Situation zu erzeugen, die uns heute bei Josephus entgegentritt.

Im zweiten Kapitel geht es um "Die östliche Reichshälfte unter Caesar (46–44)", jetzt sinnvollerweise in systematischer Ordnung (S. 94–156). Bei der Betrachtung der Klientelstaaten stellt Verf. fest, daß Caesar ihnen eine wesentliche Rolle in der Reichssicherung zuwies. Caesar orientierte sich dabei konsequent an personeller und dynastischer Kontinuität, d. h. selbst wenn irgendwo ein Herrscher ersetzt werden mußte, folgte Caesar so weit wie möglich dem Erbprinzip. Daß dies ein grundlegender Unterschied zum Verhalten des Antonius war, der stärker dem Idoneitätsprinzip huldigte, hätte Verf. deutlicher hervorheben können (vgl. immerhin S. 181). Selbst bei dem stärksten Eingriff in die Herrschaftsverhältnisse des Ostens, der Belohnung des Mithradates von Pergamon, dem Caesar es wesentlich zu verdanken hatte, daß er 48/47 in Alexandria nicht untergegangen war, konnte er dynastischen Verbindungen folgen, denn auf die galatische Tetrarchie der Trokmer, die Mithradates erhielt, besaß dieser über seine Mutter Ansprüche, und für das

Bosporanische Reich, das er dem Usurpator Asander abnehmen sollte, konnte die angebliche Abstammung von Mithradates Eupator bemüht werden (dazu jetzt H. HEINEN, Mithradates von Pergamon und Caesars bosporanische Pläne. In: *E fontibus haurire. Beitr. zur röm. Gesch. und zu ihren Hilfswiss. Festschr. H. Chantraine* [1994] 63–79). – Verf. beurteilt die Bürgerrechtspolitik Caesars insgesamt als eher zurückhaltend und stark auf die gezielte Belohnung um ihn verdienter Persönlichkeiten orientiert, so daß sich Caesar ganz im Rahmen der bisherigen römischen Ostpolitik bewegt habe. Auch wenn dies im Prinzip richtig ist, ist doch nicht zu verkennen, daß Caesar offenbar eine besondere Ermächtigung zur Bürgerrechtsverleihung besaß (vgl. dazu REZ., *Der Staat des Dictators Caesar. Passauer Hist. Forsch.* 3 [1987] 153–162) und daß er damit allein durch die neuartige Dimension seiner Handlungsmöglichkeiten zwangsläufig alle Vorgänger in den Schatten stellte (wie auch daraus hervorgeht, daß mit den Publikationslisten Mißbrauch getrieben werden konnte [CIC. fam. 13,36,1], was nur zu erklären ist, wenn die Zahl der Beschenkten unübersichtlich groß war). – Verf. wendet sich gegen die gängige Ansicht, daß Illyricum schon länger, Achaia seit 46 eine römische Provinz war. Daß es für die *communis opinio* keine zweifelsfreien Indizien gibt, daß man alle Administrationsleistungen der Römer in diesen Zonen und alle römischen Funktionsträger auch als ad-hoc-Maßnahmen in spezifischen Situationen erklären kann, ist zwar richtig, aber nicht sonderlich aussagekräftig, denn niemand weiß so recht, was eine römische Provinz eigentlich ausmacht (vgl. auch S. 125). Bekanntlich wird mit dem lateinischen Terminus *provincia* jeder Aufgabenbereich eines Magistrats beschrieben; aber selbst wenn man dies verengt und unter einer Provinz einen territorialen Herrschaftsbezirk versteht, wird die Sache nicht wesentlich klarer, denn auch unregelmäßig zugewiesene Territorien sind eigentlich Provinzen, zumindest wenn sie als Teil des Römischen Reiches betrachtet wurden, und das Reich war ja nicht einmal durch klar definierte Grenzen beschränkt. Man hält sich in der Moderne gern an die *lex provinciae*, das 'Grundgesetz' der Provinz, das neben den Steuern und ihrem Erhebungsmodus auch Organisationsstatuten festsetzte. Doch gibt es überhaupt nur drei Beispiele für solche Gesamtergelungen (für Sizilien, Zypern und Bithynien und Pontus), und wie A. LINTOTT, *What was the 'Imperium Romanum'?* *Greece & Rome* 28, 1981, 60 f. (vgl. jetzt auch DERS., *Imperium Romanum. Politics and administration* [1993] 28–32) zu Recht betont, kann man eine solche *lex provinciae* – im übrigen ohnehin kein offizieller Terminus – keineswegs für jede Provinz postulieren. Verbreiteter scheinen wenigstens die *formulae* gewesen zu sein, d. h. Auflistungen der Gebietskörperschaften und ihrer Steuerverpflichtungen. Eine solche *formula* hat es seit 167 auch für Illyricum gegeben (LIV. 45,26,11–15), doch da gleichzeitig auch eine für das in vier Teilstaaten zerschlagene Makedonien verkündet wurde (LIV. 45,31,1), das ja nach allgemeinem Verständnis damals gerade nicht zur Provinz gemacht wurde, bringt einen die *formula* auch nicht sehr viel weiter. Was als Kriterium bleibt, ist eigentlich nur die regelmäßige römische Verwaltung über regelmäßige Entsendung eines Statthalters, und dabei ist es nicht sonderlich ergiebig, für den Provinzstatus nur auf diese einzelne Provinz beschränkte Zuständigkeiten zu verlangen, wie es Verf. für Illyricum implizit tut (S. 125 f.). Auch wenn Illyricum vielleicht oft mit Makedonien, seit 59/58 jedenfalls mit Gallia Cisalpina zusammen verwaltet wurde, war es doch offenbar ein eigenständig benanntes Territorium des Römischen Reiches – zumindest bei Caesars Statthalterschaft in den 50er Jahren scheint man nicht auf die Idee gekommen zu sein, Illyricum als Teil der Cisalpina aufzufassen (vgl. CAES. Gall. 5,1,5; SUET. Caes. 22,1), und gerade die Tatsache, daß man es einmal dem Statthalter der Cisalpina, einmal dem Makedoniens zuschlagen konnte, beweist die Eigenständigkeit des Gebietes in den Augen der Römer und damit den Provinzstatus. Aber natürlich bedeutet das nicht viel. Wenn man sich von der alten Vorstellung löst, die Anzahl der römischen Oberbeamten müsse in der nachsullanischen Republik enger mit der Zahl der Provinzen verknüpft gewesen sein, dann wird die Differenzierung zwischen Reichsterritorien, in denen immer ein römischer Statthalter sitzt, und solchen, die von einem im Nachbargebiet sitzenden Statthalter mitbetreut werden, der sich normalerweise nur im Bedarfsfall dorthin begibt, verwaltungstechnisch verhältnismäßig irrelevant. Daß Caesar auch Griechenland nicht als Provinz selbständig konstituiert habe, sondern den Ser. Sulpicius Rufus nur zur Lösung der ganz konkreten Probleme der Region 46 dorthin entsandt habe (S. 129–133), ist durchaus denkbar, denn die Abordnung eines römischen Promagistrats macht eben noch keine eigenständige Administrationseinheit auf Dauer. Immerhin ist unstrittig, daß Caesar auf die Schwierigkeiten in Griechenland nach dem Bürgerkrieg reagierte und um Linderung bemüht war, und dies ist angesichts der verschwimmenden Organisationskriterien offenbar der relevante Punkt (vgl. auch S. 131 f.).

Im dritten Kapitel wird "Der geplante Ostfeldzug" behandelt (S. 157–176). Verf. diskutiert umsichtig die unterschiedlichen Versionen in den Quellen, die bekanntermaßen von Legenden und späteren Propagan-

daintereessen überwuchert sind. Was in der bisherigen Forschung schon verschiedentlich angenommen worden ist, daß nämlich der Schwerpunkt der militärischen Aktivitäten Caesars eher im Donauraum liegen sollte als im Osten gegen die Parther, hat Verf. jetzt mit einer gründlichen Analyse der Lage in Illyrien, Makedonien und in den angrenzenden Zonen solide untermauert und so von einem vagen Verdacht zu einer fundierten Hypothese gemacht. Verf. arbeitet heraus, wie intensiv die römisch kontrollierten Gebiete Illyricum und Makedonien seit den 50er Jahren von Überfällen heimgesucht worden waren, was nach gängigem Muster über kurz oder lang eine größere römische Attacke und eine Neuordnung nahelegte. Die Situation hatte sich noch verschärft durch die inzwischen formidable Reichsbildung des Burebistas, so daß nicht nur die Fürsorgeverpflichtung für die Reichsbewohner, sondern auch das hysterische römische Sicherheitsdenken nach einer Zerschlagung dieser potentiell die Herrschaft der Römer bedrohenden Machtkonzentration verlangte. Für Caesar, dessen Autokratie sich ja wesentlich durch die effiziente Erledigung der anfallenden Aufgaben rechtfertigte, war es geradezu eine Verpflichtung, im Donauraum auf römische Weise Ordnung zu schaffen. Demgegenüber zeigt Verf., daß die römischen Interessen gegenüber den Parthern eher auf eine erneute Absteckung der alten Grenzen und Einflußgebiete hindrängten als auf groß angelegte Feldzüge mit gigantischen Eroberungsplänen, zumal die 'Rache für Carrhae', wo M. Crassus 53 mit einem römischen Heer untergegangen war, in den zeitgenössischen Quellen als Motiv nicht auftaucht und vielleicht erst ein Propagandainstrument der augusteischen Zeit war (S. 158–163). Daß Caesar diese außenpolitischen Aufgaben eine willkommene Gelegenheit waren, sich aus Rom zu entfernen, da die zu erwartenden Konflikte seine Rückkehr wünschenswert machen würden, betont Verf. zu Recht (S. 176); daß sich in das politische Kalkül auch Fluchtgedanken mischten, da Caesar der inzwischen verschärften Konfrontation mit seinen Standesgenossen ausweichen wollte, scheint mir nach wie vor nicht einleuchtend zu sein, denn da Caesar meiner Ansicht nach die angestrebte Monarchie so weit eingerichtet hatte, wie es im aktiven Zugriff möglich war, konnte er sich anderen Aufgaben zuwenden (vgl. REZ. a. a. O. 447–462).

In der Zusammenfassung (S. 177–183) charakterisiert Verf. die Grundzüge von Caesars Politik im Osten. Im großen Ganzen folgte Caesar der Tradition, in Syrien und Judäa habe er sich sogar weitestgehend in den Bahnen des Pompeius bewegt. Als neue Komponente in Caesars Auffassung konstatiert Verf., daß die Klientelstaaten nunmehr als Teil des Imperiums angesehen werden (S. 181), aber dies ist angesichts der unklaren Grenzbegriffe der Römer keine sehr sichere Differenzierungsmöglichkeit. Doch zweifelsfrei hat Caesar sich stark auf Klientelfürsten gestützt und um eine enge Einbindung bemüht, dies im übrigen im Unterschied zu der provinzialisierungsorientierten Neuordnung des Pompeius. Die Kriegsvorbereitungen 44 deuten nicht auf Eroberungswut, sondern eher auf das Bemühen, sichere Grenzen zu gewinnen bzw. wiederherzustellen, und insofern habe Caesar Grundzüge der augusteischen Reichspolitik vorweggenommen.

Am Ende des Buches folgen noch ein Epilog über die Kaisareia in Alexandria und Antiochia (S. 184–188) und ein Appendix mit einem Katalog der Ehreninschriften bzw. Statuenbasen für Caesar im Osten (S. 189–194), in dem Verf. die Sammlung von A. E. RAUBITSCHKE, *Epigraphical Notes on Julius Caesar*. *Journal Roman Stud.* 44, 1954, 65–75 um sieben Inschriften bzw. Statuenbezeugungen erweitert. Neben der umfangreichen Bibliographie dienen ein sorgfältiger Sach- und Personenindex sowie ein epigraphischer Index als Orientierungshilfe. An dieser Stelle sei es erlaubt, drei kleine Irrtümer zu korrigieren: S. 92 Anm. 448 (s. auch S. 199): Der Aufsatz über Caesars Bithynierrede stammt von Dahlmann, nicht von Dahlheim. – S. 140 Anm. 702: Bei dem Sinoper C. Sertylius Maximus handelt es sich höchstwahrscheinlich nicht um einen Sextilius, wie Verf. vermutet, sondern um einen Sestullius, vgl. ST. MITCHELL, *A Roman Family in Phrygia*. *Anatolian Stud.* 29, 1979, 22 mit Anm. 41. – S. 164 Anm. 816 ein sinnentstellender Druckfehler in Suet. *Iul.* 79,3: versehentlich *Iulium* statt *Ilium*.

Resümiert man den Ertrag des Bandes, so kommt man um die Feststellung nicht herum, daß die akribischen Detailforschungen des Verf. nicht zu neuen Thesen oder Gesamtanschauungen über die römische bzw. caesarische Ostpolitik führen. Im wesentlichen bestätigt sich, daß Caesar nicht grundlegend innovativ in diesem Bereich war, daß er aber für im großen Ganzen sachadäquate Einzelentscheidungen in großer Zahl sorgte und daß er durch den reinen Umfang seiner Verfügungen das Römische Reich in bisher nie gekanntem Ausmaß auf seine Person ausrichtete: Die intensive Reichspolitik befestigte die soziopolitische Basis der Monarchie. Das Verdienst der Arbeit liegt also nicht darin, daß Verf. eine spektakuläre Neuinterpretation vorgelegt hat, sondern darin, daß er schon früher geäußerte Einschätzungen nun erstmals durch das Zusammentragen des verstreuten Materials ordentlich abgestützt hat – und dieses Verdienst ist nicht

klein. Man wird für Fragen der römischen Ostpolitik in der späten Republik und frühen Kaiserzeit in Zukunft stets zu diesem Buch greifen und sich dort zuverlässig informiert finden.

Dresden

Martin Jehne